

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Ortsstraße Bachstraße (Sondersatzung)

vom 01.08.2008

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gundelsheim folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Ausbau (Verbesserung und Erneuerung) der Ortsstraße Bachstraße und enthält eine besondere Regelung zu den allgemein festgesetzten Eigenbeteiligungssätzen In § 7 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Gundelsheim über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung –ABS-) vom 20.12.2004. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser ABS.

§ 2

Gemeindeanteil

- (1) Die Straße Bachstraße ist als Anliegerstraße einzustufen (§7 Abs. 2, Nr. 1.1, Abs. 3 Nr. 1 ABS).
- (2) Durch diese Sondersatzung sollen die außergewöhnlichen in der Gestaltung des Ortsbildes im Altortbereich begründeten Ausbaumaßnahmen durch Erhöhung der Eigenbeteiligung der Gemeinde Gundelsheim angemessen berücksichtigt werden. Die Erhöhung der Eigenbeteiligung der Gemeinde Gundelsheim erfolgt um den Prozentsatz, der sich aus einer Vergleichsberechnung über den Aufwand eines durchschnittlichen, ortsüblichen Ausbaus der betroffenen Straße mit einer Asphaltdecke (in allen Teileinrichtungen) und ortsüblicher Straßenbeleuchtung zu den tatsächlichen Kosten ergibt. Die Anlieger sollen durch dieses Verfahren nicht mit Mehrkosten belastet werden, die sich allein im Hinblick auf die Gestaltung des Ortsbildes oder durch Auflagen Dritter ergeben.
- (3) Die Erhöhung des Eigenanteils der Gemeinde Gundelsheim erfolgt zum Vorteilsausgleich (Allgemeinheit) und im Hinblick auf gewährte Fördermittel (z.B. Städtebauförderungs-, Dorferneuerungsprogramm), die für den gestalterischen Mehraufwand gewährt werden.
- (4) Abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 1.1 ABS wird die Eigenbeteiligung der Gemeinde Gundelsheim für die in § 1 bezeichnete Baumaßnahme wie folgt festgelegt:

Bachstraße 51,41 v.H.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gundelsheim, den 01.08.2008
Gemeinde Gundelsheim

gez.
Jonas Merzbacher
1. Bürgermeister